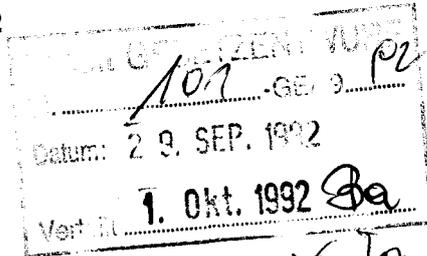


AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
ABTEILUNG 2 V/VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 1148/4/1992

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**
Tel.Nr.: 0463-536
Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die
Behörde richten und die Geschäfts-
zahl anführen.

Betreff: Entwurf einer Novelle, mit dem das Bundesgesetz be-
treffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes,
der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitäts-
hilfsdienste geändert wird;
Ergänzende Stellungnahme

H. Jantsch

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 W I E N

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der
Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gesetz über die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-
technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 21. September 1992
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Glantschnig

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2 V/ Verfassungsdienst

Zl. Verf- 1148/4/1992

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**

Tel.Nr.: 0463-536

Dw.: **30204**

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die
Behörde richten und die Geschäfts-
zahl anführen.

Betreff: Entwurf einer Novelle, mit dem das Bundesgesetz
betreffend die Regelung des Krankenpflegefach-
dienstes, der medizinisch-technischen Dienste und
der Sanitätshilfsdienste geändert wird;
Ergänzende Stellungnahme

An das

Bundesministerium für Gesundheit, Sport
und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2

1031 W I E N

Im Nachhang zur ha. Stellungnahme vom 9. September 1992, Zl. Verf-1148/3/1992, erlaubt sich das Amt der Kärntner Landesregierung noch nachfolgende, über den Rahmen der vorgelegten Novelle hinausgehende Änderungen bzw. Ergänzungen des Krankenpflegegesetzes anzuregen:

1. Zu § 7 Abs. 2:

In dieser Bestimmung sollte, wie im übrigen auch in einigen nachfolgenden gleichartigen Bestimmungen (z. B. § 13, § 17 Abs. 1), der Begriff "Hilfskräfte" ersatzlos gestrichen werden, da er zu mißverständlichen Auslegungen führen könnte.

2. Zu 7 Abs. 3:

Hinsichtlich der Führung der Krankenpflegesschulen, der medizinisch-technischen Schulen, der Lehrgänge für die Ausbildung von Pflegehelfern und der diversen Kurse, sollte im Gesetz und korrespondierend

selbstverständlich auch in den jeweiligen bezughabenden Verordnungen vorgesehen werden, daß die Schulleitung wie dies im übrigen defakto eigentlich bereits der Fall ist, in kollegialer Führung durch einen Arzt und eine diplomierte Krankenpflegeperson, für welche letztere der Nachweis der Absolvierung des Sonderausbildungskurses für die Besorgung von Lehraufgaben in Krankenpflegesschulen ein Bestellungserfordernis sein sollte, obliegen muß. Im übrigen sollten Überlegungen angestellt werden, den Begriff "Internatsleiterin" nicht mit dem der Schuloberin" (auch hier wäre eine andere Bezeichnung, die auch diplomierte männliche Krankenpflegepersonen umfaßt, sinnvoller) zu verknüpfen, zumal der internatsmäßigen Unterbringung der Schüler heutzutage sicherlich kein bedeutender Stellenwert mehr zuzumessen ist.

3. Zu § 8 Abs. 3:

Um eine zeitgemäßere Vorgangsweise zu gewährleisten, sollte in dieser Bestimmung im zweiten Satz vorgesehen werden, daß bei einer zu treffenden Auswahl unter der Zahl der Aufnahmewerber, diese auf Grund eines Aufnahmetests zu erfolgen hat. Die Bestimmung könnte etwa so formuliert werden "... so sind jene Bewerber aufzunehmen, die nach einem Aufnahmetestverfahren für die Ausübung des Krankenpflegeberufes besonders geeignet sind."

4. Zu § 9 Abs. 3:

In dieser Bestimmung sollte eine entsprechende Formulierung sicherstellen, daß der Nachweis der Absolvierung der 10. Schulstufe erbracht werden muß.

5. Zu § 12 a:

In dieser Bestimmung sollte einerseits eine Möglichkeit der weiterführenden Ausbildung, wie sie derzeit nur für Stationsgehilfen besteht, auch für Pflegehelfer vorgesehen werden, andererseits sollte (dies wurde von ha. bereits gesondert angeregt, auch die Möglichkeit einer entsprechenden Ausbildung für Operationsgehilfen geschaffen werden.

6. Zu § 14 Abs. 2:

Im ersten Satz sollte, um eine Anpassung an die Praxis zu erreichen in folgenderweise eine Umformulierung vorgenommen werden:

"Im zweiten, dritten und vierten Ausbildungsjahr sind Einzelprüfungen von den Lehrkräften der betreffenden Unterrichtsfächer abzuhalten."

7. Zu § 14 Abs. 5:

Es wird angeregt, hinsichtlich der Wiederholungsprüfungen eine praxisnahe Regelung in der Weise vorzusehen, daß festgelegt wird, daß die erste Wiederholungsprüfung als Einzelprüfung und erst die zweite Wiederholungsprüfung als kommissionelle Prüfung abzunehmen ist.

8. Zu § 15 Abs 1:

In dieser Bestimmung sollte vorgesehen werden, daß die Schüler am Ende eines Ausbildungsjahres ein Prüfungszeugnis erhalten.

9. Zu § 15 Abs. 3:

In dieser Regelung sollte vorgesehen werden, daß, für den Fall, daß das Ablegen einer Ergänzungsprüfung vorgeschrieben wird, diese Prüfung, sofern es sich um eine solche in einem "Einzelgegenstand" handelt, nicht kommissionell abzulegen ist.

10. Zu § 15 a:

Es wird darauf verwiesen, daß an der Krankenpflegeschule am Landeskrankenhaus Klagenfurt in allen Fällen, in denen bisher eine Ausbildung von Sanitätsunteroffizieren zu Diplomkrankenpflegern erfolgt ist, die Ausbildung mit dem dritten Ausbildungsjahr begonnen wurde. Es wird daher angeregt, diesen Umstand bei einer Gesetzesnovellierung zu berücksichtigen.

11. Die im Vorstehenden genannten Änderungsvorschläge sollten auch für den Bereich der psychiatrischen Krankenpflege Berücksichtigung finden. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, im § 18 Abs. 3 vorzu-

sehen, daß der Ausschluß aus der Ausbildungsstätte von der Aufnahmekommission auszusprechen ist.

12. Hinsichtlich der Kursabschlußprüfungen der Sanitätshilfsdienstekurse, wird angeregt, die Möglichkeit vorzusehen, daß einzelne Prüfungen bereits während des Kurses im Rahmen von Einzelprüfungen absolviert werden.
13. Die Bestimmungen der § 44 lit. g und 51 lit. g sollten gestrichen werden. Ebenso erscheint es aus fachlicher Sicht sinnvoll, im § 53 Abs. 2 eine Streichung der Aufnahmemöglichkeit für Hebammen vorzunehmen.
14. Angeregt wird auch, entweder ergänzend oder sonst in irgendeiner Weise, die nachfolgend angeführten Unterrichtsgegenstände, mit der angegebenen Stundenanzahl aufzunehmen:

"Kommunikationstraining und Konfliktbewältigung" im zweiten, dritten und vierten Ausbildungsjahr mit je 80 Stunden;

"EDV für die Krankenpflege" im zweiten Ausbildungsjahr mit 80 Stunden, im dritten und vierten Ausbildungsjahr mit je 40 Stunden.

Überdies sind dringend konkrete Regelungen notwendig über die Ermittlung des Ausbildungserfolges der praktischen Ausbildung. Ist beispielsweise die negative Beurteilung der praktischen Ausbildung in nur einem Fachbereich bereits als negative Beurteilung der Gesamtausbildung zu werten?

Des weiteren wird in der Anlage eine von den Schuloberinnen der Krankenpflegeschulen in Klagenfurt und Villach akkordiert abgegebene Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzentwurf mit der Bitte übermittelt, diese aus der Sicht der Praxis vorgetragene Änderungsvorschläge bei der endgültigen Ausarbeitung der Regierungsvorlage mitzuberechnen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 21. September 1992
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Dobnerig